

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

34. Jahrgang, Nr. 34, 2.7.2013

Wahlordnung des  
Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Dortmund

Vom 29.5.2013

**Wahlordnung  
des Studierendenparlaments der FH  
Dortmund**

Stand: 29. Mai 2013

Beschlussfassung im Studierendenparlament: 14.12.2011

|  |   |          |
|--|---|----------|
| § 1  | Wahlgrundsätze .....                          | Seite 3  |
| § 2  | Wahlrecht .....                               | Seite 3  |
| § 3  | Wahlkreise .....                              | Seite 3  |
| § 4  | Mitgliederzahl .....                          | Seite 3  |
| § 5  | Wahlperiode .....                             | Seite 3  |
| § 6  | Wahlsystem .....                              | Seite 3  |
| § 7  | Wahlausschuss .....                           | Seite 4  |
| § 8  | Wähler_innenverzeichnis .....                 | Seite 5  |
| § 9  | Wahlbekanntmachung .....                      | Seite 6  |
| § 10   | Wahlvorschläge .....                          | Seite 6  |
| § 11   | Wahlverfahren in Sonderfällen .....           | Seite 7  |
| § 12   | Wahlbenachrichtigung .....                    | Seite 8  |
| § 13   | Wahlunterlagen .....                          | Seite 8  |
| § 14   | Stimmabgabe .....                             | Seite 8  |
| § 15   | Briefwahl .....                               | Seite 9  |
| § 16   | Wahlsicherung .....                           | Seite 9  |
| § 17   | Wahlauszählung .....                          | Seite 9  |
| § 18   | Wahlveröffentlichung .....                    | Seite 10 |
| § 19   | Gültigkeit der Wahl.....                      | Seite 10 |
| § 20   | Wahlannahme.....                              | Seite 11 |
| § 21   | Zusammentritt des Studierendenparlaments..... | Seite 11 |
| § 22   | Zusammentritt des Fachschaftsrates .....      | Seite 11 |
| § 23   | Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung.....  | Seite 12 |
| Anhang A: Fristen zur Wahl .....                 |   | Seite 13 |
| Anhang B: D'Hondtsches Höchstzahlverfahren ..... |   | Seite 14 |

### **§ 1 Wahlgrundsätze**

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FH Dortmund in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Genauer wird in §6 geregelt.

### **§ 2 Wahlrecht**

- (1) Alle an der FH Dortmund Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor der Wahl als Ersthörer\_innen zum Fachstudium eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\_innen haben kein Wahlrecht.

### **§ 3 Wahlkreise**

- (1) Die Studierendenschaft der FH Dortmund wird in Wahlkreise aufgeteilt.
  1. Wahlkreis: Fachbereich Architektur
  2. Wahlkreis: Fachbereich Design
  3. Wahlkreis: Fachbereich Informations- und Elektrotechnik
  4. Wahlkreis: Fachbereich Informatik
  5. Wahlkreis: Fachbereich Fahrzeug- und Maschinenbau
  6. Wahlkreis: Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
  7. Wahlkreis: Fachbereich Wirtschaft
- (2) Die Studierenden eines Fachbereiches müssen Ihre Stimme in dem Ihrem Fachbereich zugehörigen Wahlkreis abgeben.

### **§ 4 Mitgliederzahl**

- (1) Die Anzahl Mitglieder des Studierendenparlamentes ergibt sich aus §6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Die Anzahl Mitglieder der Fachschaftsräte ergibt sich aus §31 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund.

### **§ 5 Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes bzw. der Fachschaftsräte werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ausnahmen können in der Satzung geregelt werden.

### **§ 6 Wahlsystem**

- (1) Für die Fachschaftsräte finden die Wahlen auf den jeweiligen Fachbereich begrenzt statt. Die Wahl erfolgt durch Listen, die vorher fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen und auf ihre Gültigkeit geprüft worden sind. Jede\_r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Mit der abgegebenen Stimme wird zugleich auch die gesamte Liste gewählt. Wenn mehr als eine Liste gewählt wurde, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (siehe Anhang).
- (2) Für das Studierendenparlament finden zwei Wahlgänge statt. Der erste Wahlgang findet auf den jeweiligen Fachbereich begrenzt statt, der zweite ist hochschulweit. Die Wahl erfolgt für jeden Wahlgang durch Listen, die vorher fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen und auf ihre Gültigkeit geprüft worden sind. Die Wahlberechtigten haben für jeden Wahlgang eine Stimme. Mit

der abgegebenen Stimme wird zugleich auch die gesamte Liste gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (siehe Anhang).

- (3) Die einzelnen Sitze, die auf eine Liste entfallen, werden besetzt von den Kandidat\_innen der betreffenden Liste, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ein\_e Kandidat\_in gilt als gewählt, wenn er\_sie mindestens eine Stimme erhalten hat.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\_innen einer Liste entscheidet die Rangfolge in der Liste über die Besetzung des zugesprochenen Sitzes.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz einem\_einer Kandidat\_in derselben Liste zugeteilt, die\_der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten\_innen die höchste Stimmenzahl hat. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so erhält ein\_e Nachrücker\_in einer anderen Liste diesen Platz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl findet in der Regel im Mai, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende der Vorlesungen bzw. der Prüfungen im Sommersemester zusammen mit den Wahlen der Hochschule statt.

## § 7 Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Das neu gewählte Studierendenparlament entscheidet nach Bericht des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und entlastet den Wahlausschuss nach Beendigung seiner Arbeit.
- (3) Das Studierendenparlament wählt die\_den Wahlleiter\_in. Die anderen Mitglieder des Wahlausschusses können nachträglich auf Vorschlag des\_der Wahlleiter\_in bestätigt werden.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive Wahlleiter\_in.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen.
- (6) Mitglieder des AStA dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses können das passive Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Der\_die Wahlleiter\_in regelt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Der\_die Wahlleiter\_in führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und des Wahlergebnisses. Der\_die Wahlleiter\_in ist Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen.
- (9) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt der\_die Wahlleiter\_in die Mitglieder schriftlich oder fernmündlich ein. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge umgehend zusammen.
- (10) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn vier Werktage vorher eingeladen

- wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung auch kurzfristig schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (11) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Termine der Sitzungen sind hochschulweit bekannt zu machen. Zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt das StuPa-Präsidium ein.
  - (12) Der Wahlausschuss fertigt Niederschriften der Sitzungen an. Die Niederschriften sind hochschulweit zu veröffentlichen, sofern keine Bedenken bzgl. des Datenschutzes bestehen.
  - (13) Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung nach Rücksprache mit dem StuPa-Präsidium juristischer Unterstützung bedienen.
  - (14) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer\_innen aus den Fachbereichen bedienen. In jedem Wahllokal müssen mindestens zwei eingewiesene Personen sein. Die Wahlhelfer\_innen führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
  - (15) Das Studierendenparlament der FH Dortmund hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell zu unterstützen, soweit dies zur Durchführung notwendig ist.
  - (16) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer\_innen haben auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.

## § 8 Wähler\_innenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wähler\_innenverzeichnisses. Alle Wahlberechtigten sind im Wähler\_innenverzeichnis mit Name, Vorname und Matrikelnummer aufzuführen.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wähler\_innenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Als notwendig sind mindestens eine Ausfertigung des Wähler\_innenverzeichnisses pro Wahlurne und zwei weitere für den Wahlausschuss anzusehen. Die Wähler\_innenverzeichnisse müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die Wähler\_innenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden.
- (3) Während der Wahl sind die Wähler\_innenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an Wahlhelfer\_innen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die Wähler\_innenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.
- (4) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Wahl, sind die Wähler\_innenverzeichnisse unter Aufsicht der Wahlleiter\_in gemäß den gültigen Datenschutzrichtlinien zu vernichten. Die Wahlleiter\_in hat die Vernichtung der Wähler\_innenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.
- (5) Die Wähler\_innenverzeichnisse und die Wahlordnung sind ab dem Termin der Wahlbekanntmachung bis zum Wahltermin in jedem Fachbereich zur Einsicht auszulegen. Das Auslegen sollte in Übereinstimmung mit der Hochschulverwaltung im jeweiligen Fachbereichssekretariat erfolgen.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler\_innenverzeichnisses können bis zu drei Werktagen vor der Wahl bei der Wahlleiter\_in schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einsprüche entscheidet der

Wahlausschuss individuell und spricht dies mit der Hochschulverwaltung ab. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

### § 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die\_der Wahlleiter\_in macht die Wahl spätestens 35 Werktage vor der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung sollte gleichzeitig mit der Wahlausschreibung der Hochschulverwaltung erfolgen.

Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang in jedem Fachbereich an den dafür vorgesehenen Stellen, Veröffentlichung im Internet und über den hochschulweiten E-Mail Verteiler.

- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
  - Ort und Datum der Veröffentlichung,
  - die Wahltag,
  - Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  - Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  - die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Organs,
  - die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  - den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die\_den Wahlleiter\_in zu richten sind,
  - die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
  - Erklärung des angewandten Wahlsystems nach § 6,
  - einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in dem Wähler\_innenverzeichnis eingetragen ist,
  - einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler\_innenverzeichnisses,
  - den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wähler\_innenverzeichnisses,
  - einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl besteht,
  - einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
  - einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,

### § 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens 15 Werktage nach Erlass der Wahlbekanntmachung mittags um 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Später eintreffende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden!

- (2) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag (Wahlliste) muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unter Angabe der Matrikelnummer gültig (leserlich) unterzeichnet sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jeder\_jedes Kandidatin\_Kandidaten einzureichen, dass sie\_er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Jede Wahlliste sollte sich selbst einen Namen geben, ansonsten wird sie fortlaufend nummeriert.

- (3) Ein\_e Kandidat\_in darf für dasselbe Gremium nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) aufgenommen werden.  
Ein\_e Wahlberechtigte\_r darf für denselben Wahlgang nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.  
Falls dies jedoch der Fall ist, muss diese Person vom Wahlausschuss kontaktiert werden, um zu klären, wo diese Person sich eintragen wollte. Dies muss innerhalb der in §10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist geschehen. Falls innerhalb dieser Frist der Sachverhalt nicht geklärt werden kann, ist diese Person in beiden Listen zu streichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, E-Mail Adressen und Matrikelnummern der Kandidat\_innen enthalten, sowie die Wahl (den Wahlgang) bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll.  
Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit Adresse und Telefonnummer genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann. Diese Person ist als Listensprecher\_in zu kennzeichnen. Falls keine Person gekennzeichnet ist, übernimmt die Person an Listenplatz 1 diese Funktion.
- (5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 10 Abs. 1 dieser Wahlordnung genannten Frist eingereicht wurden, sind unverzüglich vom Wahlausschuss zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben.  
Die Frist für die Korrektur der Wahlvorschläge beträgt vier Werktage. Die korrigierten Wahlvorschläge sind bei der\_den Wahlleiter\_in bis 12 Uhr mittags einzureichen.  
Es dürfen jedoch nur Formfehler behoben werden und nicht neue Personen auf den Listen aufgenommen werden.
- Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 10 Abs. 5 dieser Wahlordnung beseitigt, so ist der gesamte Wahlvorschlag ungültig, wenn er nicht die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 2 dieser Wahlordnung erfüllt und/oder die Bezeichnung der Liste fehlt;
  - Ein\_e Kandidat\_in zu streichen, wenn die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 dieser Wahlordnung nicht erfüllt sind und/oder gegen die Anforderungen des § 10 Absatz 3 dieser Wahlordnung verstoßen wurde.
- (6) Die\_der Wahlleiter\_in gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge nach Ablauf der in §10 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft bekannt.

### § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Werden weniger als drei gültige Personen für das jeweilige Gremium eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl kann jede\_r Wahlberechtigte gewählt werden, ohne Bindung an einen vorher erfolgten Wahlvorschlag. Genaueres ist mit der



Hochschulverwaltung abzuklären.

Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Mandate zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates bzw. des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.

- (3) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler\_innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss einen neuen Wahltermin.
- (4) Die\_der Wahlleiter\_in informiert über den oben genannten Sonderfall und erläutert das verwendete Wahlsystem nach Ablauf der in §10 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail-Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft.

#### § 12 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
  - die Angaben über den Wahlberechtigten im Wähler\_innenverzeichnis,
  - das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
  - einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
  - einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

#### § 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Unterlagen zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der einheitlichen Unterlagen ist die\_der Wahlleiter\_in zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Listen mit den Namen der Kandidat\_innen, sowie einen Hinweis auf das Wahlverfahren.

#### § 14 Stimmabgabe

- (1) Die\_der Wähler\_in gibt ihre\_seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein bei eine\_r Kandidat\_in einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig und dokumentenecht kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die\_der Wähler\_in den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wähler\_innenverzeichnis vermerkt.  
Die Stimmabgabe ist nur persönlich oder durch Briefwahl möglich.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Es ist eine angemessene Anzahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich Menschen mit Behinderung und/oder chronisch kranke Wahlberechtigte, soweit dies notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

### § 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. In der Wahlbekanntmachung wird veröffentlicht, wo die Briefwahl beantragt werden kann.  
Die Briefwahlunterlagen können nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge bis fünf Werktage vor der Wahl, 12 Uhr, beim Wahlausschuss beantragt werden.  
Der Antrag kann auch formlos unter Angabe von Name, Matrikelnummer und Anschrift des Studierenden gestellt werden.
- (2) Die\_der Briefwähler\_in erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwahlstimme muss bis zum Abschluss der Wahl bei der\_dem Wahlleiter\_in eingegangen sein. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die\_der Wähler\_in ist für den Erhalt der Wahlunterlagen und dessen fristgerechte Abgabe selbst verantwortlich.

### § 16 Wahlsicherung

- (1) Ein Mitglied des Wahlausschusses verteilt die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer\_innen, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren. Dies kann nach Absprache auch durch die Hochschulverwaltung stattfinden.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei Wahlhelfer\_innen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine\_r der Wahlhelfer\_innen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer\_seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die Wahlhelfer\_innen tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch die Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler\_innen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidaten\_innen ausgelegt.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgt (möglichst Wahlkabinen).
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Wahlausschuss versiegelt.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (9) Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss in Absprache mit der Hochschulverwaltung.
- (10) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

### § 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses.  
Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 3 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen:
  - die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
  - aus denen sich der Wille der\_des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
  - die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- (3) Die\_der Wahlleiter\_in gibt nach der Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

### § 18 Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist von der\_dem Wahlleiter\_in öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen - zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Vorlesungstage nach Ende der Wahl für mindestens zwei Wochen auszuhängen.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten,
  - die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  - die Zahl der gültigen Stimmen,
  - die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede\_n einzelne\_n Kandidat\_in entfallenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze.

### § 19 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede\_r Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen bei der\_dem Wahlleiter\_in eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das alte Studierendenparlament in einer außerordentlichen Sitzung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für unrichtig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die

Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

### § 20 Wahlannahme

- (1) Die Unterlagen zur Wahlannahme sind vom Wahlausschuss innerhalb von fünf Werktagen nach der Wahl zu versenden. Dem Wahlausschuss unterliegt keine Nachweispflicht des Erhalts der Unterlagen.
- (2) Die Annahmeerklärung der Wahl muss bei der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorliegen.  
Ist dies nicht der Fall, gilt die Wahl als nicht angenommen und die nächste Person der Liste rückt automatisch nach.  
Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die nachgerückte Person informiert wird und bis spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung des Gremiums alle erforderlichen Unterlagen unterzeichnet hat.

### § 21 Zusammentritt des Studierendenparlaments

- (1) Die\_der Wahlleiter\_in hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der das Studierendenparlament ein Präsidium gemäß Satzung wählt wird, einzuberufen.
- (2) Die\_der Wahlleiter\_in leitet diese Sitzung bis zur Wahl der\_dem Präsidentin\_Präsidenten des Studierendenparlamentes, die\_der diese Aufgabe nach ihrer\_seiner Wahl fortführt.
- (3) Von der konstituierenden Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Kontaktdaten der Personen enthalten, die endgültig im Studierendenparlament sind.  
Das Protokoll muss mit Unterschrift des\_der Wahlleiter\_in dem AStA und dem StuPa-Präsidium übergeben werden.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden spätestens in der konstituierenden Sitzung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Rechtsbelehrung kann auch bei der Einladung mitgeschickt werden.

### § 22 Zusammentritt des Fachschaftsrates

- (1) Die\_der Wahlleiter\_in hat den gewählten Fachschaftsrat unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der eine\_r Fachschaftsratsvorsitzende\_r gewählt wird, einzuberufen.
- (2) Die\_der Wahlleiter\_in oder nach Absprache die\_der scheidende Fachschaftsratsvorsitzende leitet diese Sitzung bis zur Wahl der\_des Fachschaftsratsvorsitzenden, die\_der diese Aufgabe nach ihrer\_seiner Wahl fortführt.
- (3) Von den konstituierenden Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Kontaktdaten der Personen enthalten, die endgültig im jeweiligen Fachschaftsrat sind.  
Die Protokolle müssen mit Unterschrift des\_der Wahlleiter\_in dem AStA übergeben werden.

- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden spätestens in der konstituierenden Sitzung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Rechtsbelehrung kann auch bei der Einladung mitgeschickt werden.

**§ 23 Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung**

- (1) Diese Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der dem Studierendenparlament der Fachhochschule Dortmund angehörenden Mitglieder geändert werden.

## **Anhang A: Fristen zur Wahl**

Alle Fristen beziehen sich auf die genannten Fristen in dieser Wahlordnung:

- a Wahl des Wahlausschusses §7 Abs. 1:
  - mit Festlegung des Wahltermins (im Januar oder Februar)
- b Wahlbekanntmachung §9 Abs. 1:
  - spätestens 35 Werktage vor der Wahl
- c Auslegen des Wähler\_innenverzeichnisses §8 Abs. 5:
  - ab dem Termin der Wahlbekanntmachung für 4 Wochen
- d Einsprüche gegen das Wähler\_innenverzeichnis §8 Abs. 6:
  - spätestens 3 Werktage vor der Wahl
- e Einreichen der Wahlvorschläge
  - 15 Werktage nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung
- f Schriftlicher Antrag auf Briefwahl §15 Abs. 1:
  - spätestens 5 Werktage vor der Wahl
- g Auszählung, Bekanntmachung der Kandidaten §18 Abs. 2:
  - zwei Vorlesungstage nach der Wahl.
- h Anschreiben der Kandidaten §20 Abs. 1:
  - fünf Werktage nach der Wahl.
- i Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis §19 Abs. 2:
  - spätestens 2 Wochen nach der Wahl.
- j Einladung zur konstituierenden Sitzung
  - spätestens vier Wochen nach der Wahl

### Anhang B: D'Hondtsches Höchstzahlverfahren

Bei der Mandatsverteilung nach d'Hondt teilt man die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4, ... . Nachdem alle Zahlen ausgerechnet wurden, Vergibt man die Sitze hintereinander an die so entstandenen „Höchstzahlen“, bis alle Sitze zugeteilt sind. Bei diesen Divisionen wird nur ganzzahlig dividiert d.h. alle Ergebnisse werden auf ganze Zahlen ab- bzw. aufgerundet.

Beispiel:

|                    |          |       |          |      |          |     |
|--------------------|----------|-------|----------|------|----------|-----|
| Erhaltene Stimmen: | Liste A: | 1000, | Liste B: | 600, | Liste C: | 400 |
| Teilen durch 1:    |          |       |          |      |          |     |
| Stimmhöhe:         | Liste A: | 1000, | Liste B: | 600, | Liste C: | 400 |
| Teilen durch 2:    |          |       |          |      |          |     |
| Stimmhöhe:         | Liste A: | 500,  | Liste B: | 300, | Liste C: | 200 |
| Teilen durch 3:    |          |       |          |      |          |     |
| Stimmhöhe:         | Liste A: | 333,  | Liste B: | 200, | Liste C: | 133 |
| Teilen durch 4:    |          |       |          |      |          |     |
| Stimmhöhe:         | Liste A: | 250,  | Liste B: | 150, | Liste C: | 100 |
| Teilen durch 5:    |          |       |          |      |          |     |
| Stimmhöhe:         | Liste A: | 200,  | Liste B: | 120, | Liste C: | 80  |

Bei Verteilung von 7 Plätzen bekommt:

|                   |          |    |          |    |          |   |
|-------------------|----------|----|----------|----|----------|---|
| Erhaltene Plätze: | Liste A: | 4, | Liste B: | 2, | Liste C: | 1 |
|-------------------|----------|----|----------|----|----------|---|